

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Konzeption und Koordination
Recht und Parlamentarische Geschäfte
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

per E-Mail:
valerie.schmocker@babs.admin.ch

Bern, 11. Oktober 2012

Teilrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision.

Der SGB begrüsst jede Massnahme, um künftig unrechtmässige Schutzdienstleistungen und EO-Bezüge verhindern zu können.

Bei den im Rahmen der Operation ARGUS aufgedeckten Machenschaften rund um die Abrechnung von Zivilschutztagen handelt es sich um einen beachtlichen Sozialmissbrauch im schweizerischen Sozialversicherungssystem. Mit einer Schadenssumme von rund 6 Millionen Franken, von denen nur rund 3 Millionen zurückbezahlt worden sind, überwiegt dieser Sozialmissbrauch die in der Presse immer wieder vorgebrachten Missbrauchsfälle der IV oder der Sozialhilfe bei Weitem. Besonders stossend erweist sich auch die Tatsache, dass, als sich die Untersuchungen zur missbräuchlichen Abrechnung von geleisteten Zivilschutztagen bereits im Schlussstadium befanden, immer noch Fälle aufgedeckt wurden, in denen die EO-Entschädigungen zurückgefordert werden mussten. Wir fordern daher ein griffiges Instrumentarium, um missbräuchliche Abrechnungen von Zivilschutztagen zu erkennen und zu sanktionieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes ergänzen auf sinnvolle Art und Weise die erste Teilrevision aus dem Jahr 2010 und vermögen eine bessere Klärung der Zuständigkeiten. Die Gesetzesänderungen zeigen immerhin, dass das Problem des EO-Missbrauchs als solches erkannt wurde und nicht mehr geduldet wird.

Der SGB befürwortet die Stärkung der Aufsichtsfunktion des Bundes. Die dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zugeteilten Kontrollaufgaben machen angesichts der neusten Betrugsversuche Sinn. Der erläuternde Bericht zur Teilrevision des BZG hält fest, dass einige Kantone seit der Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft dazu übergegangen sind, die Schutzdienstleistungen als Instandstellungsarbeiten zu deklarieren. Eine zeitliche Begrenzung der Gemeinschaftseinsätze sowie der Instandstellungsarbeiten reicht somit allen Anscheins nicht aus, um missbräuchliche EO-Bezüge zu verhindern. Es ist deshalb angebracht, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, wie im zweiten Abschnitt von Art. 28 des BZG auf-

geführt, nicht nur die zeitlichen Obergrenzen der Einsätze kontrolliert, sondern neu ebenfalls deren Übereinstimmung mit dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes überprüft.

Der SGB unterstützt zudem die Einführung der neuen Haftungsregeln (Art. 20a EOG). Die Verantwortlichkeit der Kantone müsste dafür sorgen, dass die Kantone ihre Kontrollaufgaben strenger wahrnehmen. Zudem erleichtert der Artikel auch die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen EO-Leistungen. Dies ist umso wichtiger, als griffige Sanktionsmassnahmen in den vorgeschlagenen Änderungen fehlen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Doris Bianchi
Geschäftsführende Sekretärin